

## Übersicht Bundesländer: 2G/3G für Beschäftigte und sonstige wichtige landesspezifische Arbeitsschutzregeln, Stand 14.12.2021, 16:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Seit dem 24. November 2021 regelt **§ 28b Abs. 1 und 3 IfSG** bundeseinheitlich eine **3G-Regelung am Arbeitsplatz**. Das bedeutet, dass Beschäftigte und Arbeitgeber die jeweilige Arbeitsstätte – insofern dort physische Kontakte zu anderen Personen möglich sind - nur betreten dürfen, wenn sie **geimpft, getestet oder genesen sind** und die entsprechenden **Nachweise** mitführen und vorlegen. Diesbezüglich treffen den Arbeitgeber **Kontroll- und Dokumentationspflichten**. Diese Regelungen gelten vorerst bundesweit bis zum 19. März 2022 und könnten anschließend einmalig bis zu drei Monaten verlängert werden.

Daneben gelten in einigen Bundesländern im Rahmen von 2G- oder 2G-Plus-Regelungen zusätzliche oder abweichende Anforderungen an Impf- oder Testnachweise. Diese haben wir nachfolgend im Überblick dargestellt. Dazu folgender Hinweis: Viel spricht aus rechtlicher Sicht dafür, dass es sich bei der neu eingeführten 3G-Regel um eine **bundeseinheitliche, abschließende Regelung** handelt und die Länder keine abweichenden Regelungen bzgl. der Nachweispflicht der Beschäftigten treffen dürfen. Es bleibt abzuwarten, ob die betroffenen Bundesländer diesbezüglich nachjustieren werden.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die jeweiligen länderspezifischen Testpflichten bzw. 2G-/3G-Regelungen für Beschäftigte in der Hotellerie und Gastronomie:

Bundesland	2G-/3G-Regelung für die Beschäftigten
<p style="text-align: center;"><b>Baden-Württemberg</b></p> <p>Verordnung vom 03.12.2021 <small>(siehe § 18)</small></p>	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die <b>3G-Regelung</b> gemäß § 28b IfSG.</p> <p>Zusätzlich gibt es eine extra Regelung für <b>Selbstständige</b>: nicht-immunisierte Selbstständige, die keine Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3 ArbSchG sind und bei denen physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, sind verpflichtet, Testungen in entsprechender Anwendung des § 28b Absatz 1 und Absatz 3 Sätze 1 und 6 IfSG durchzuführen oder durchführen zu lassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Bayern</b></p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 <small>(siehe §§ 4 IV, 5 II)</small></p>	<p><b>3G-Regelung:</b></p> <p>Nicht geimpfte und nicht genesene Mitarbeiter brauchen einen höchstens vor 48 Stunden durchgeführten <b>PCR-Testnachweis</b> an <b>zwei</b> verschiedenen Tagen pro Woche ALTERNATIV kann ein <b>arbeitstäglicher Nachweis eines Antigen-Schnelltests</b> vorgelegt werden oder ein arbeitstäglicher Selbsttest (unter Aufsicht) durchgeführt werden; die Kontrolle der Mitarbeiter- und Betreibertests ist zu dokumentieren (Art der Dokumentation ist nicht vorgegeben).</p> <p>Zudem gilt nach der Rechtsauffassung der Landesregierung eine branchenübergreifende <b>FFP2-Maskenpflicht</b> für alle Beschäftigten in geschlossenen Räumen. (Ausnahme am festen Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird.)</p>
<p style="text-align: center;"><b>Berlin</b></p> <p>Verordnung vom 03.12.2021 <small>(siehe § 22)</small></p>	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die <b>3G-Regelung</b> gemäß § 28b IfSG.</p> <p>Mitarbeiter/innen und Selbstständige mit körperlichen Kundenkontakt sind zudem dazu verpflichtet, sich zur Ausübung ihrer Tätigkeit mindestens zweimal pro Woche einem PoC-Test zu unterziehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Brandenburg</b></p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 <small>(siehe Allg. Begründung unter III. 1.)</small></p>	<p><b>3G-Regelung</b> unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 28b IfSG und Entfallen von bisher landesrechtlich angeordneten Testpflichten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Bremen</b></p> <p>Verordnung in der ab 06.12. gültigen Fassung <small>(siehe § 3 II)</small></p>	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die <b>3G-Regelung</b> gemäß § 28b IfSG.</p> <p>Ausdrücklich wird zudem normiert, dass Beschäftigte, denen gemäß § 4 Abs.1 Corona-ArbSchV von ihrem Arbeitgeber ein Test angeboten wird, verpflichtet sind, das Angebot anzunehmen und einen Test durchzuführen oder durchführen zu lassen.</p>

## Übersicht Bundesländer: 2G/3G für Beschäftigte und sonstige wichtige landesspezifische Arbeitsschutzregeln, Stand 14.12.2021, 16:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/3G-Regelung für die Beschäftigten
<p style="text-align: center;"><b>Hamburg</b></p> <p>Verordnung vom 03.12.2021 <small>(siehe § 10j I Nr. 3 i.V.m. § 10h)</small></p>	<p><b>3G-Regelung:</b></p> <p>Im Rahmen des 2G-Zugangsmodells für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe gilt für nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte die Pflicht, über einen <b>negativen Coronavirus-Impfnachweis</b> zu verfügen; für diese Personen gilt stets die Pflicht zum <b>Tragen einer medizinischen Maske</b> (Masken dürfen nur abgelegt werden, wenn dies zur Berufsausübung zwingend erforderlich ist.)</p> <p>Die Bestimmungen in § 10h der Verordnung zur Testung unterscheidet sich in der Formulierung zwar von § 2 Nr. 7 SchAusnahmV, inhaltliche Unterschiede sind aber nicht erkennbar.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Hessen</b></p> <p>Verordnung vom 24.11./05.12.2021</p>	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die <b>3G-Regelung</b> gemäß § 28b IfSG.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Verordnung in der Gültigkeit vom 01.12. bis 29.12.2021 <small>(siehe § 1d XI und Anlage II)</small></p>	<p>Die Landesverordnung verweist ausdrücklich auf <b>§ 28b IfSG</b>.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Niedersachsen</b></p> <p>Verordnung vom 23.11.2021, geändert durch Verordnung vom 30.11./11.12./13.12.2021 <small>(siehe § 8 VII; § 8b V, IX; § 9 IV 1 Hs. 2, V 3, XIII; § 10 V 4, VII; § 11 IV 2, V 3, VII; § 12 IV 4, VII)</small></p> <p>In nahezu allen niedersächsischen Kommunen gilt aktuell <b>Warnstufe 2</b> (2G-Plus-Regel), teils sogar <b>Warnstufe 3</b>.</p>	<p>Die Landesverordnung <b>verweist</b> nun bzgl. der Beschäftigten in der Gastronomie und Hotellerie, sowie auch für Beschäftigte in Diskotheken und bei Großveranstaltungen an mehreren Stellen <b>ausdrücklich auf § 28b IfSG</b> (siehe z.B. §§ 8b IX, 9 XIII, 10 VII, 12 VII der Verordnung) und normiert <b>keine höheren Anforderungen</b> (2G) mehr für Beschäftigte.</p> <p>Zudem gelten folgende Regeln:</p> <p><u>Gastronomie:</u></p> <p>In <b>Warnstufe 2</b> (im Innenraum) und in <b>Warnstufe 3</b> (Innenraum/Außenbereich) sind die Beschäftigten („dienstleistende Personen“) zum Tragen einer <b>FFP2-Maske</b> verpflichtet.</p> <p><u>Veranstaltungen bis zu 500 Personen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Testkonzept</b> für Beschäftigte, soweit diese nicht geimpft oder genesen sind. Dieses muss auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.</li> <li>- Beschäftigte, die regelmäßig den Abstand von 1,5 m zu anderen Personen unterschreiten, müssen eine <b>FFP2-Maske</b> tragen</li> </ul> <p><u>Veranstaltungen &gt; 500 Personen im Innenraum:</u></p> <p>In <b>Warnstufe 2</b> sind die Beschäftigten („dienstleistende Personen“) zum Tragen einer <b>FFP2-Maske</b> verpflichtet.</p> <p><u>Veranstaltungen &gt; 500 Personen im Außenbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In <b>Warnstufe 2</b> sind die Beschäftigten („dienstleistende Personen“) zum Tragen einer <b>FFP2-Maske</b> verpflichtet.</li> <li>- Bei mehrtägigen Veranstaltungen auch <b>ohne Warnstufe/in Warnstufe 1</b>: Testkonzept für Beschäftigte, soweit diese nicht geimpft oder genesen sind (auf Verlangen Vorlage an zuständige Behörde); Beschäftigte, die regelmäßig den Abstand von 1,5 m zu anderen Personen unterschreiten, müssen eine <b>FFP2-Maske</b> tragen.</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Verordnung vom 03.12.2021 <small>(siehe § 4 IV)</small></p>	<p>Die Landesverordnung enthält eine eigene <b>3G-Regelung</b> für Beschäftigte, die inhaltlich <b>§ 28b IfSG</b> entspricht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Verordnung vom 03.12.2021</p>	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die <b>3G-Regelung</b> gemäß § 28b IfSG.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Saarland</b></p> <p>Verordnung vom 10.12.2021</p>	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die <b>3G-Regelung</b> gemäß § 28b IfSG.</p>

## Übersicht Bundesländer: 2G/3G für Beschäftigte und sonstige wichtige landesspezifische Arbeitsschutzregeln, Stand 14.12.2021, 16:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-/3G-Regelung für die Beschäftigten
<p style="text-align: center;"><b>Sachsen</b></p> <p>Verordnung vom 19.11.2021</p>	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die <b>3G-Regelung</b> gemäß § 28b IfSG.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Sachsen-Anhalt</b></p> <p>Verordnung vom 23.11./04.12.2021</p> <p>(siehe § 2a IV)</p>	<p>Die Landesverordnung verweist ausdrücklich auf <b>§ 28b IfSG</b>.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Schleswig-Holstein</b></p> <p>Verordnung vom 20.11./03.12.2021</p> <p>(siehe §§ 7 I Nr. 3; 17 I Nr. 3)</p>	<p>Die §§ 7 I Nr. 3, 17 I Nr. 3 der Landesverordnung von Schleswig-Holstein entsprechen <b>nicht den Mindestvorgaben des § 28b IfSG</b> und entfalten daher unseres Erachtens keine Rechtswirksamkeit. Faktisch gilt daher die die <b>3G-Regelung</b> gemäß § 28b IfSG.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Thüringen</b></p> <p>Verordnung vom 24.11.2021</p> <p>(siehe §§ 2 I 3; 14; 18 IV)</p>	<p>Die Landesverordnung verweist ausdrücklich auf <b>§ 28b IfSG</b>.</p> <p>Zudem haben im Fall der 2G-Zugangsbeschränkung oder 2G-Plus-Zugangsbeschränkung Arbeitgeber, Beschäftigte oder sonstige tätige oder beauftragte Personen, die keine geimpften Personen oder genesenen Personen sind, eine medizinische oder FFP2-<b>Gesichtsmaske</b> zu verwenden.</p>